



St. Gallen, am 03.02.2022

GZ: 747-1/2022

Betrifft: Aufteilung des Jagdpachtschillings 2022

## KUNDMACHUNG

**gemäß § 21 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F.**

Gemäß § 21 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. 23/1986 i.d.g.F, wird der Jagdpachtschilling für das Jagdpachtjahr 2022 an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufgeteilt.

Der Aufteilungsentwurf für den Jagdpachtschilling 2022 der Gemeindejagden liegt im Gemeindeamt 4 Wochen in der Zeit von

**07. Februar bis 07.03.2022**

während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Aufteilungsentwurf steht es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet frei, schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

**Wir laden die betroffenen Grundbesitzer ein, ihre Ansprüche unter Vorlage entsprechender Unterlagen in der Zeit von**

**09. Mai – 20. Juni 2022**

**während der Amtsstunden im Gemeindeamt geltend zu machen, vorausgesetzt dass keine Einwendungen zum Aufteilungsentwurf erhoben werden.**

**Gemäß § 21 Abs. 3 des zit. Gesetzes verfallen Anteile, die nicht innerhalb der obigen Frist behoben werden, zugunsten der Gemeindekasse.**

Der Bürgermeister

Armin Forstner  
Abgeordneter zum Landtag Steiermark

Angeschlagen an der Amtstafel vom 07.02. bis 20.06.2022